

Bereinigung der Kompetenzzersplitterung im Naturgefahrenrecht

11_06

Maßnahmenübersicht
Option

Lydia Burgstaller, Erika Wagner

Allgemein ist anerkannt, dass die Prävention von Naturkatastrophen in den Materiengesetzen oberstes Ziel sein muss. Dieser Präventionsgedanke lässt sich vor dem Hintergrund der bestehenden Kompetenzzersplitterung zwischen Bund und Ländern nicht effektiv genug umsetzen. Die Idee eines sogenannten „integrierten Naturkatastrophenschutzrechts“ setzt an der Schaffung eines an den sachlichen Bedürfnissen der Materie orientierten Rechtsregimes an. Vordringliches Ziel ist daher die Bereinigung der derzeit hinderlichen Kompetenzzersplitterung. Eine weitgehende Reform grundlegender Vorgaben des Wasserrechts, des Baurechts, des Raumordnungsrechts sowie des Förderwesens wäre notwendig.

1_Schaffung einer generellen Regelungskompetenz des Bundes

Auf Bundesebene könnte eine generelle Kompetenz des Bundes für Naturkatastrophen geschaffen werden. Nur so kann es zu einem integrierten Konzept unter Einbeziehung verschiedener Akteur_innen und verschiedener Instrumente kommen. Diese bedarf jedoch einer Verfassungsänderung (2/3 Mehrheit).

2_Schaffung einer Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes sollte ein generelles Konzept vorgeben, an welchen sich die Materiengesetzgeber_innen orientieren können. Darin sollte beispielsweise die verstärkte Betonung von Raumordnungszielen festgelegt sein. Nicht zu empfehlen sind bloße Gliedstaatsverträge.